

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mietenden und die sich in ihren Räumen aufhaltende Personen sowie Gäste haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohnenden störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Kinderwagen, Spielzeug, Motor- und Fahrräder, Trotties und E-Trotties, sowie nicht gebrauchsfähige Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden.

Teppiche, Türvorlagen, Bettdecken usw. sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden. Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus.
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche oder mit einer schriftlichen Sonderbewilligung.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf Balkonen, vor Fenstern und an Sonnenstoren. Das Aufstellen von Gegenständen auf Balkonen, welche Höher als die Brüstung sind.
- Das Grillieren auf den Freiflächen um das Haus, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen oder Plätzen. Auf den Balkonen nur mit Gasgrill erlaubt.

Hausruhe

Ab 22.00 bis 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen, in der übrigen Zeit soll übermässiger, störender Lärm vermieden werden.

Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr darf die Badewanne nicht gefüllt werden. Lärm verursachende Arbeiten (Staubsaugen, Bohren usw.) dürfen nur werktags zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Sowohl während des Tages als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Musik- und Fernsehapparate nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist es zu unterlassen.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, sowie in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Haustüre

Die Haustüre sowie alle weiteren Aussentüren sind ab 21.00 Uhr von jedem Benutzenden abzuschliessen.

Lift

Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Die Mietenden haben auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

Waschordnung

Die Waschordnung, welche im Waschraum angeschlagen ist, gilt.

Grünflächen, Kinderspielplatz

Für die Benutzung der Grünflächen und Kinderspielplätze sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswartes zu befolgen. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Flächen ist untersagt.



Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt.

Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen teilweise Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Containern, sofern vorhanden, zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll ist bei den speziell gekennzeichneten Sammelstellen abzugeben. Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Container zu deponieren.

Autoeinstellhalle, Besucherparkplätze

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände deponiert werden. Es gelten die Bestimmungen in den Mietverträgen.

Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Die Besucherparkplätze sind ausschliesslich für Besucher reserviert, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste, nicht aber für Autos von Langzeitbesuchenden oder Dauergäste.

Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege um die Liegenschaft, der Plattenwege sowie Laubengänge usw. mit Motorfahrzeugen, E-Trotties, Fahrrädern usw. ist generell verboten.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mietenden sofort zu beseitigen. Jeder Mietende hat, sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan für eine einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, Treppenhausfenster und Podeste zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mietende.

Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine glasurangreifende Badezusätze verwendet werden.

In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz!), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Empfehlungen

Den Mietenden wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Mieterschäden und einer Hausratversicherung empfohlen.

Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen. Gehört zur Wohnung ein Balkon oder eine Terrasse, ist beim Aufstellen schwerer Gegenstände auf die zulässige Belastbarkeit der Konstruktion zu achten.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.

Wir danken allen Bewohnerinnen und Bewohnern für Rücksichtnahme, Sauberkeit und den respektvollen Umgang mit den gemeinschaftlichen Einrichtungen.